

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit  
Funkkommunikations- und Transponderpflicht  
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)  
anlässlich des Tags der Deutschen Einheit in Hamburg**

**vom 25. September 2023**

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

„RMZ/TMZ Hamburg“

### **1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

#### **1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 12 NM Radius um 53 33 20 N 010 02 30 O.

#### **1.2 Vertikale Begrenzung**

GND - Untergrenze Luftraum C.

#### **1.3 Ausnahmen**

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Hamburg (EDDH) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Hamburg“.

#### **1.4 Zeitliche Wirksamkeit**

Am 02. Oktober 2023 von 08:00 Uhr UTC bis 21:00 Uhr UTC und  
am 03. Oktober 2023 von 07:00 Uhr UTC bis 19:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Hamburg bekanntgegeben und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 125,100 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

### **2. Regelungen**

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Einsatzflügen der Bundeswehr,
- b) Einsatzflügen der Polizeien und Flüge von Lfz. der Polizei im direkten Auftrag der Landespolizei Hamburg sowie von
- c) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A6377 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Hamburg weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

### **3. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 25. September 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag



Dominik Brill